



Die
Altersversorgung
aus dem
Wohlfahrtsfonds



www.aektirol.at

Leistungen

für „Altersversorgungsbezieher:innen“

- **Reguläre Altersversorgung** (ab voll. 65. Lj.)
- **Vorzeitige Altersversorgung** mit Abschlägen
(ab voll. 60. Lj.)
- **Invaliditätsversorgung**
- **Kinderunterstützung**
- **Krankenhausrestkosten**

Leistungen für „Hinterbliebene“

- **Witwen- und Witwersversorgung**
- **Waisenversorgung**
- **Hinterbliebenenunterstützung und Bestattungsbeihilfe („Todesfallbeihilfe“)**

Reguläre Altersversorgung

NEU: Satzungsnovelle ab 01.01.2025:

- Vollendung 65. Lebensjahr
- ~~gänzliche Einstellung kassenvertragsärztlicher Tätigkeit im In- und Ausland~~
- ~~Beendigung hauptberuflicher privat- und öffentlich rechtlicher Dienstverhältnisse im In- und Ausland~~
= ersatzlose Streichung der „Ruhensbestimmungen“

Reguläre Altersversorgung

Besonderheiten

gleichzeitiger Bezug der Altersversorgung aus dem WFF und „Weiterarbeiten“ steht allen Ärzt:innen unabhängig von

- aufrechten Kassenverträgen oder dem tatsächlichen
- Beschäftigungsausmaß bei Dienstverhältnissen
- ab 01.01.2025 auf Antrag offen !

Hinweis: bisherige Beitragspflicht für erwerbstätige Altersversorgungsbezieher:innen entfällt !

Vorzeitige Altersversorgung

Frühestens ab dem vollendeten 60. Lj.

Abschläge* : (Stichtag 1.10.2024)	- 0,50% p.m.
• zum voll. 60. Lebensjahr	- 30,00%
• zum voll. 61. Lebensjahr	- 24,00%
• zum voll. 62. Lebensjahr	- 18,00%
• zum voll. 63. Lebensjahr	- 12,00%
• zum voll. 64. Lebensjahr	- 6,00%
• zum voll. 65. Lebensjahr	- 0%

*) gelten für die Dauer des Bezuges und i.w.F. für die Hinterbliebenenversorgung !

Zusammensetzung der Altersversorgung

Verbleib im Altsystem bis 31.12.2029

- **Grundrente:**

Wert 2024 (65 Lj. 100%)

€ 985,80 x 14 p.a.

- + Lineare Progression:**

= Bonus ab 322. Beitragsmonaten
+ 1% p.a. der Grundleistung

- **Ergänzungsrente:**

Wert 2024 (65 Lj. 100%)

€ 929,00 x 14 p.a.

- **Individualrente:**

€ 1.087,70 x 14 p.a.

Ansparkapital max. € 162.000

- - **abgestufter Pensionssicherungsbeitrag !**

Grundrente: Berechnung Anwartschaft

Anwartschaft

(max. Anspruch = 103%)

- bei Leistung des vollen Grundrentenbeitrages = 3,00% p.a.
- unter dem 35. Lebensjahr = 0,69% p.a.
- bei Ermäßigung um 50% = 1,50% p.a.

Zuzüglich „Lineare Progression“:

Steigerung der Grundrente um +1% pro Jahr bei langer Versicherungsdauer

Ergänzungsrente: Berechnung Anwartschaft

Anwartschaft

(max. Anspruch = 103,33%)

bei Leistung des vollen Ergänzungsrentenbeitrages:

bis 31.12.1999 = Anwartschaft 5,00% p.a.

ab 1.1.2000 = Anwartschaft auf 3,33% p.a.

degressiv fallend bis zum Jahr 2009 ff.

Individualrente: Berechnung Anwartschaft

- Ansparkapital (ab Niederlassung)
- Höchstlimit Ansparkapital :
€ 162.000,00
- wird als **fixer Prozentsatz aller einbezahlten Beiträge** in 14 Teilbeträgen pro Jahr **ausbezahlt**
- als „**ewige Rente**“ =
das Kapitalkonto kann also zB in der Witwen/Witwer-
versorgung auch „ins Minus gehen“

Individualrente

- Für Neueintretende bis 31.12.2024 gilt der Rentenfaktor von 8% - Satzungsreform 2025 !
- Für bestehende Wohlfahrtsfondsmitglieder : dzt. 9,4% und Absenkung um 0,0342 p.m. bis 8% erreicht sind
- Es gilt der zum Zeitpunkt der Zuerkennung der Altersversorgung festgelegte Rentenfaktor
- Hinweis: **Satzungsnovelle 2025 !**
Berechnung eines individuell abgestuften Pensions-sicherungsbeitrages für Jahrgänge 1960 - 1964

Einführung Pensionssicherungsbeitrag gem. § 109 (8) Ärztegesetz

- grundsätzlich wird von allen Leistungsbezieher:innen ein abgestufter Pensionssicherungsbeitrag von 0 % bis max. 20% in der Ergänzungs- und Individualrente als mtl. Abzug ab 01.01.2025 einbehalten.
- gilt auch für die Geburtsjahrgänge 1960 bis 1964 mit Option zum Übertritt in die BZR zum 01.01.2025!
- **Übertrittsoption bis 13.12.2024 ins neue BZR-System !**
falls nicht Gebrauch davon gemacht wird = Verbleib in der Ergänzungs- und Individualrente bis einschließlich zum tatsächlichen Pensionsantritt mit PSB
 - ABER Entfall des PSB bei Erfüllung bestimmter Kriterien möglich
 - UND Höhe des abgestuften PSB abhängig von individuellen Gegebenheiten

Entfall des Pensionssicherungsbeitrages

Ergänzungsrente

Ist eines der nachfolgenden Kriterien für den / die leistungsberechtigten Teilnehmer:innen erfüllt, so wird **kein PSB** verrechnet:

- Teilnehmer:innen mit Pensionsantritt ≥ 70 und **mindestens 360 Beitragsmonaten** (inkl. Beitragszeiten nach Pensionsantritt)
- Teilnehmer:innen mit Pensionsantritt ≥ 65 und **mindestens 420 Beitragsmonaten** (inkl. Beitragszeiten nach Pensionsantritt)
- Teilnehmer:innen mit erstmaliger Beitragszahlung **vor** dem vollendeten **36. Lebensjahr**, die **100%** Anwartschaftspunkte bereits **zumindest 12 Jahre vor dem Pensionsantritt** erworben haben
- Teilnehmer:innen mit **Invaliditätsversorgung** oder einer diesbezüglich abgeleiteten Leistung (Todesfall Aktive(r)) sofern die Zuerkennung vor dem vollendeten 60. Lebensjahr erfolgte

Entfall des Pensionssicherungsbeitrages

Individualrente

Ist eines der nachfolgenden Kriterien für den / die leistungsberechtigten Teilnehmer:innen erfüllt, so wird **kein PSB** verrechnet:

- Teilnehmer:innen mit Pensionsantritt ≥ 70
- Teilnehmer:innen, die die **Höchstlimitsumme** (es gilt die Höchstlimitsumme des jeweiligen Jahres) erstmals **mehr als 14 Jahre vor dem Pensionsantritt** erreichen konnten

Altersversorgung ab 1.1.2025 / System Alt

Kassenärztin: geb. 24.12.1959
Wohlfahrtsfondsmitglied seit 01.04.1990
Niederlassung seit 01.12.1997

Ansparkapital Individualrente € 162.000,00

Grundleistung:

01.04.1990 - 31.12.1994	(4 a 9 m á 0,69 %) =	3,28%
31.12.2014 (Nachkauf GR)	(2 a 3 m à 3,00 %) =	6,72%
01.01.1995 – 31.12.2024	(30 a 0 m á 3,00 %) =	<u>90,00%</u> <u>100%</u>

Ergänzungsrente:

01.12.1997 - 31.12.1999	(2 a 1 m / 5,00%) =	10,41%
2000	(1 a 0 m / 4,76%) =	4,76%
2001	(1 a 0 m / 4,55%) =	4,55%
2002	(1 a 0 m / 4,35%) =	4,35%
2003	(1 a 0 m / 4,17%) =	4,17%
2004	(1 a 0 m / 4,00%) =	4,00%
2005	(1 a 0 m / 3,85%) =	3,85%
2006	(1 a 0 m / 3,70%) =	3,70%
2007	(1 a 0 m / 3,57%) =	3,57%
2008	(1 a 0 m / 3,45%) =	3,45%
2009 / 2024	(16 a 0 m / 3,33%) =	<u>53,28%</u> <u>100%</u>

Anspruch

Berechnung Pensionsanspruch:

Grundrente	(100 % von EUR 985,80)	€ 985,80
+ Lineare Progression	(+ 8 %)	€ 78,90
+ Ergänzungsrente	(100 % von EUR 929,00)	€ 929,00
+ Individualrente		
max. Kontostand =	EUR 162.000,00	
davon 9,4 % p.a. in 14 Teilbeträgen		<u>€ 1.087,70</u>
- abgestufter Pensionssicherungsbeitrag	ER € 40,70	
	IR € 60,90	- € 101,60
		<u>€ 2.979,80</u>
Gesamt-Bruttopension ab 1.1.2025 (14 x p.a.)		€ 2.979,80

Invaliditätsversorgung

Bemessung der Anwartschaft

- **Hinzurechnung** entsprechend der bis zum Leistungseintritt tatsächlich bezahlten „individuellen Beitragsleistung“ in **Grund- und Ergänzungsrente** (Ermäßigungen = Kürzung)
- **höchstens 3% Anwartschaft p.a.**
- **bis höchstens 100% Anwartschaft**
bis zum vollendeten 65. Lebensjahr

Invaliditätsversorgung:

Abschläge*:

	- 0,4167% p.m.
• zum voll. 60. Lebensjahr	- 25,00%
• zum voll. 61. Lebensjahr	- 20,00%
• zum voll. 62. Lebensjahr	- 15,00%
• zum voll. 63. Lebensjahr	- 10,00%
• zum voll. 64. Lebensjahr	- 5,00%
• zum voll. 65. Lebensjahr	- 0%

Voraussetzung: gänzliche Berufsunfähigkeit – keine Teilinvalidität !

Solidaritätskomponente: Hinzurechnung fiktive Beitragsleistung bis 65 Lj.

*) gelten für die Dauer des Bezuges und i.w.F. für die Hinterbliebenenversorgung !

Pensionsantrag Verfahren

- Antragstellung bitte ca. 2 - 3 Monate vor Pensionsantritt: es gilt das Antragsprinzip!*
- Altersversorgungsbescheid ergeht als Beschluss des Verwaltungsausschusses
- Auszahlung erfolgt nach rechtskräftiger Zuerkennung
- auf ein im Inland legitimates Pensionskonto

*) § 43 Abs. 1 (Satzung ÄKT)

Witwen (Witwer) – Versorgung

Voraussetzungen

- Aufrechte Ehe oder „eingetragene Partnerschaft“
- **Sonderfall:** kein Anspruch, wenn ...
 - Eheschließung nach 65. Lj. des Arztes / der Ärztin
 - und noch keine 3 Jahre aufrecht
 - und kein gemeinsames eheliches Kind
- **Ausmaß:** 60% der Alters- oder Invaliditätsversorgung

Kinderunterstützung

Voraussetzungen

- Eheliche, uneheliche und adoptierte Kinder bis zum voll. 18. Lebensjahr (keine: Stief- oder Pflegekinder)
- „Kinder“ in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zum voll. 27. Lebensjahr
- Es sei denn - selbst Einkünfte von $> € 1.595,00$ p.m. oder bereits verheiratet
- **Ausmaß:** 10% d. Grundleistung = max. **€ 98,60**
x 14 p.a. je Kind

Waisenversorgung

Voraussetzungen u. Höhe

- sinngemäß nach den Regelungen für die Kinderunterstützung
- Halbweise 15% - der Altersversorgungrente
- Vollweise 30% - der Altersversorgungrente
oder:
- Halbweise 30% - Bezug „nur“ Grundrente
- Vollweise 50% - Bezug „nur“ Grundrente

Einmalleistungen bei Ableben

Todesfallbeihilfe

- max. Gesamtbetrag **€ 31.200,00 brutto ***
- Die „Todesfallbeihilfe“ wird aufgeteilt in:
- Hinterbliebenenenunterstützung :
€ 27.300,00 brutto
- Bestattungsbeihilfe:
€ 3.900,00 brutto
- Die Leistung unterliegt der Einkommensteuer

*) Satzungsnovelle ab 1.1.2014: Umstellung auf Anwartschaftssystem für alle neu eintretenden Ärzt:innen

Einmalleistungen bei Ableben

Anspruchsberechtigte

1. Namhaft gemachte Verfügungsberechtigte(r) gemäß eigenhändig unterfertigter Todesfallbeihilfen-Verfügung*.
Diese Verfügung muss als Original zu Lebzeiten beim Wohlfahrtsfonds hinterlegt werden (bitte kein Fax) !
2. Witwe/-er
3. Waise/-n
4. Sonstige gesetzliche Erben

*) Formular abrufbar via Homepage oder im Kammeramt

Unterstützungsleistungen

Krankenhaustaggeld für Pensionist:innen

- Bei Erkrankung des Wohlfahrtsfonds-
teilnehmers, seiner Ehegattin oder eines
noch zu versorgenden Kindes für die Dauer
der stationären Behandlung
- Ersatz der Krankenhausrestkosten
(keine Arzthonorare!)
- bis höchstens jedoch € 222,40 pro Tag

Unterstützungsleistungen

Meldepflichten

- Krankmeldung innerhalb von 7 Tagen an ÄKT
- stationäre Krankenhausaufenthalte außerhalb Tirols sind vorab zu beantragen
- keine Leistung für Kuraufenthalte
- nach einem stationären Aufenthalt ist ein Antrag beim Wohlfahrtsfonds längstens binnen 6 Monaten schriftlich einzureichen (ansonsten Anspruchsverlust !)
- Anspruch geht nicht auf die Witwe über

Ihre Ansprechpartner im Kammeramt:

Ärztammer für Tirol

Tel.-Nr.: 0512/52058-0, Fax-Dw.: 130

E-Mail: wff@aektirol.at, Homepage: www.aektirol.at

Abteilung Wohlfahrtsfonds

Mag. Markus SCHMARL

Tel.-Dw.: 163, E-Mail: schmarl@aektirol.at

Abteilungsleiter

Marina LOVRIC

Tel.-Dw.: 136, E-Mail: lovric@aektirol.at

Pensionsberechnungen, Pensionsberatungen, Witwen- Waisenversorgung, Todesfallbeihilfe

Gundi KIENPOINTNER

Tel.-Dw.: 139, E-Mail: kienpointner@aektirol.at

Pensionsberechnungen, Pensionsberatungen, Witwen- Waisenversorgung, Todesfallbeihilfe

Shipra ARNOLD

Tel.-Dw: 156, E-Mail: arnold@aektirol.at

Krankenunterstützungen für Pensionisten